



Einwohnergemeinde Berken

Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde, Mittwoch, 05. Juni 2019, 20:00 Uhr, Gemeindehaus Berken

Vorsitz: Gränicher Hans, Gemeindepräsident

Protokoll: Bürki Eliane, Gemeindeschreiberin

Der Präsident begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 02.05.2019.

Der Gemeindepräsident macht auf die Möglichkeit der geheimen Abstimmung aufmerksam und weist darauf hin, dass die stimmberechtigten Personen die Verletzung von Verfahrensvorschriften sofort zu melden haben. Wird eine Meldung unterlassen, geht das Beschwerderecht verloren (gemäss Art. 49a GG).

Als Stimmzählerinnen werden vorgeschlagen und gewählt: **Kohler Christine**

Nach Erhebung und Zählung ergeben sich 15 anwesende Stimmberechtigte.

- 1 Genehmigung Gemeinderechnung 2018
- 2 Einführung eines Kompetenzzentrums Bau OA-West; Teilrevision des Organisationsreglementes (OgR) bez. Aufgabenübertragung im Bereich Bauwesen an die Gemeinde Herzogenbuchsee mit Ermächtigung des Gemeinderates zum Vertragsabschluss
- 3 Genehmigung Nachkredit Ortsplanungsrevision in Höhe von CH 23'000
- 4 Verschiedenes / Orientierungen

Artikelnummer 1

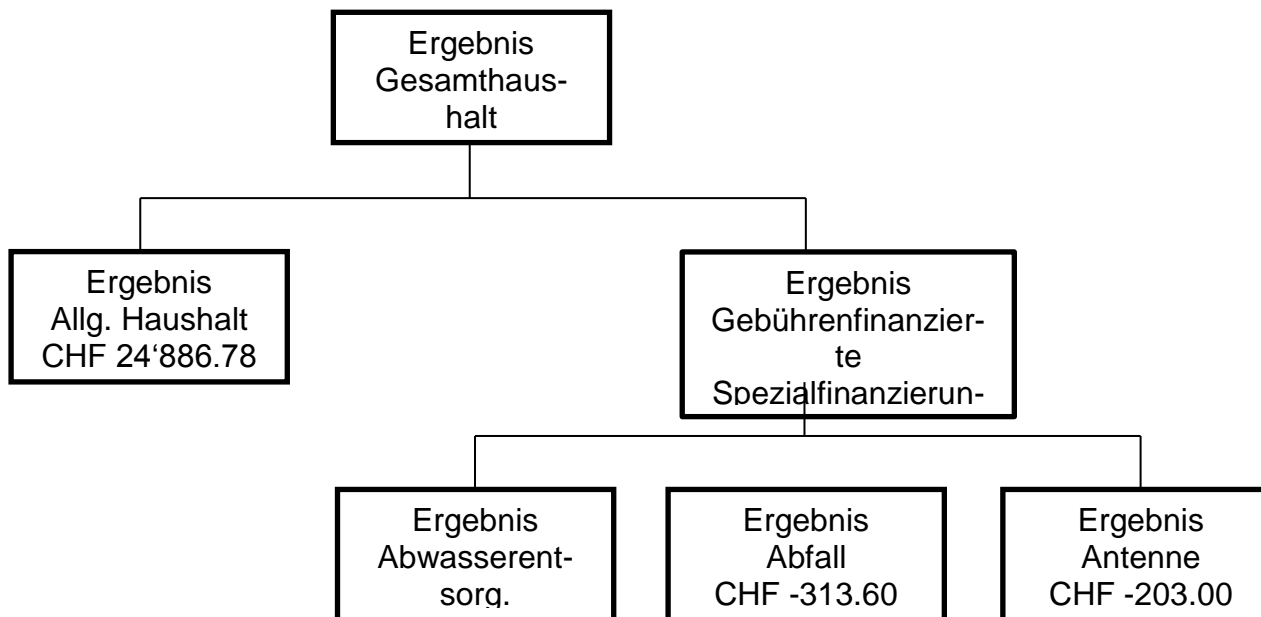
Sitzung vom 05.06.2019

8.221 Verwaltungsrechnung Genehmigung Gemeinderechnung 2018

Sachverhalt:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018

Wiederum kann Ihnen der Gemeinderat Berken ein positives Rechnungsergebnis vorlegen. Die Jahresrechnung 2018 schliesst mit folgenden Ergebnissen ab:



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 39'262.48 ab. Dieser liegt CHF 31'307.48 über dem budgetierten Wert. Grund dafür sind vor allem höhere Einnahmen in den Gewinnsteuern juristische Personen und in den Sondersteuern (insgesamt +33'510).

Ergebnis Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der vorgeschriebenen zusätzlichen Abschreibungen (Einlage in die finanzpolitische Reserve) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 24'886.78 ab. Budgetiert war nach Vornahme der Einlage ein ausgeglichenes Ergebnis. Details zu den Abweichungen gegenüber dem Budget 2018 sehen Sie unter den nachstehenden Funktionen 0 – 9.

Ergebnis Spezialfinanzierungen

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen kumuliert mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'375.70 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 7'955.00.

Das Wichtigste in Kürze / Wesentliche Vorkommnisse

Nachstehende Ansätze liegen der Rechnung 2018 zugrunde:

Steueranlage 1.24

Liegenschaftssteuer 1,2 ‰ des amtlichen Wertes

Abwassergebühren

CHF 25.00 pro Belastungswert

Abfallgebühren

CHF 50.00 pro Einzelhaushalt

CHF 85.00 pro Mehrpersonenhaushalt

CHF 450.00 pro Container 800 l Inhalt

CHF 300.00 Pauschalgebühr Jagdschützen

Antennengebühr

CHF 18.00 pro Wohnung und pro Monat

Hundetaxe

CHF 40.00 pro Tier

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allg. Verwaltung <i>Nettoaufwand</i>	33'340.05	62.00 33'278.05	34'540	70 34'470	35'577.35	66.00 35'511.35
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung <i>Nettoertrag/-aufwand</i>	6'325.85	3'997.50 2'328.35	5'710	4'700 1'010	1'147.30 4'432.10	5'579.40
2	Bildung <i>Nettoaufwand</i>	17'661.32	0.00 17'661.32	13'475	0 13'475	12'458.90	-1'197.80 13'656.70
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche <i>Nettoertrag</i>	8'197.65 1'148.70	9'346.35	8'070 720	8'790	11'055.85 51.75	11'107.60
4	Gesundheit <i>Nettoaufwand</i>	271.50	0.00 271.50	125	0 125	122.00	0.00 122.00
5	Soziale Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	34'756.15	334.50 34'421.65	35'445	335 35'110	32'068.05	338.10 31'729.95
6	Verkehr u. Nachrichtenübermittlung <i>Nettoertrag</i>	10'562.80 14'693.10	25'255.90	14'770 10'050	24'820	11'250.20 11'954.85	23'205.05
7	Umweltschutz u. Raumordnung <i>Nettoertrag/-aufwand</i>	43'089.75	39'240.55 3'849.20	33'290	29'565 3'725	30'394.85 29'910.00	60'304.85
8	Volkswirtschaft <i>Nettoertrag</i>	328.70 3'335.30	3'664.00	600 2'900	3'500	228.60 3'204.40	3'433.00
9	Finanzen und Steuern <i>Nettoertrag (ohne Abschluss)</i>	27'227.65 144'422.20	171'649.85	24'460 119'850	144'310	13'819.25 166'571.35	180'390.60

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 1'200 unter dem budgetierten Wert. Die Differenz findet sich vor allem im leicht tieferen Aufwand des Revisors, dem nicht ausgeschöpften Gemeinderatskredit und der tieferen Aufwandsentschädigung an die Steuerverwaltung des Kantons Bern.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 1'320 über dem budgetierten Wert. Die jährlichen Kosten für die Nachführung der amtl. Vermessung sind etwas höher ausgefallen (+500) sowie auch die Ablieferung der Feuerwehr-Ersatzabgaben (+755).

2 Bildung

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 4'190 über dem budgetierten Wert. Diese Abweichung ergibt sich vor allem aus den Schulkosten an die Schule Aare-Oenz, die durch die zwei Schüler nun höher ausgefallen sind. Für die Musikschule mussten CHF 830 weniger ausgegeben werden.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Der Nettoertrag 2018 liegt rund CHF 430 über dem budgetierten Wert. Die Differenz liegt in verschiedenen kleineren Positionen. Die Aufwendungen der Post für das Verteilen des Anzeigers werden erst 2019 berechnet, somit fällt der gesamte budgetierte Betrag von CHF 800 für die Anzeigerverträgerin weg. Die Ausgaben für die 1. August- und die Jungbürgerfeier sind etwas höher ausgefallen (+305) und es musste wiederum eine Sitzbank an der Aare repariert werden (+210).

Abschluss Spezialfinanzierung Antenne siehe nachstehend unter Spezialfinanzierungen.

4 Gesundheit

Es liegt keine wesentliche Veränderung vor.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 690 unter dem budgetierten Wert. Der Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe ist etwas tiefer ausgefallen (-500) und auch die Ausgaben für die Seniorenreise liegen etwas tiefer als budgetiert (-280).

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoertrag 2018 liegt rund CHF 4'650 über dem budgetierten Wert. Die Aufwendungen des Wegmeisters, das Verbrauchsmaterial sowie der Unterhalt der Strassen und der Beleuchtung sind insgesamt um CHF 1'950 tiefer ausgefallen. Die Strassensanierung Christenhof konnte 2018 noch nicht ganz abgeschlossen werden, so dass die budgetierten Abschreibungen von CHF 2'000 erst ab 2019 in der Rechnung anfallen werden (-2'000). Neu werden zu Gunsten der Funktion Gemeindestrassen die Aufwendungen des Wegmeisters für die Hundetoiletten intern verrechnet (+1'790, Belastung Funktion 7792 Hundetoiletten). Der Strassenbeitrag der Firma Hofstetter ist um CHF 1'000 tiefer als budgetiert ausgefallen.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 125 über dem budgetierten Wert. Diese Abweichung ergibt sich aus verschiedenen Positionen. Für den Unterhalt des Seebachs sowie für die Prämien von Einsatzkosten für Gemeinden in a.o. Lagen sind keine Kosten angefallen (-1'475). Demgegenüber stehen aber die neu verrechneten Aufwendungen (interne Verrechnung) des Wegmeisters für die Hundetoiletten (+1'790).

Abschluss Spezialfinanzierung Abwasser und Abfall siehe nachstehend unter Spezialfinanzierungen.

8 Volkswirtschaft

Es liegt keine wesentliche Veränderung vor.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag 2018 liegt rund CHF 24'570 über dem budgetierten Wert (Ergebnis ohne Aufwand- und Ertragsüberschuss). Die wesentlichen Abweichungen finden sich

- in den Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Steuerteilungen): Mindereinnahmen von insgesamt CHF 2'509.85
- in den Kapital- und Gewinnsteuern jur. Personen (inkl. Steuerteilungen): Mehreinnahmen von insgesamt CHF 30'965.60

- in den Grundstücksgewinnsteuern und Sonderveranlagungen: Mehreinnahmen von insgesamt CHF 2'762.60
- im Finanz- und Lastenausgleich: höhere Aufwendungen für den Lastenausgleich Disparitätenabbau Gemeinden, + CHF 3'311, und Mindereinnahmen von CHF 7'227 infolge Kürzung des geografisch-topografischen Zuschusses
- in den Zinsen: keine Darlehensaufnahme nötig, deshalb auch keine Zinsaufwendungen, - CHF 1'150
- im Finanzvermögen: der Marktwert der Namenaktien BKW ist Ende 2018 höher als im Vorjahr. Dadurch ergibt sich eine Anpassung (Mehrwert) von CHF 4'300

Liegt ein Ertragsüberschuss im allg. Haushalt vor und die ordentlichen Abschreibungen des allg. Haushalts sind kleiner als die Nettoinvestitionen, so sind in der Höhe der Differenz oder max. in Höhe des Ertragsüberschusses Einlagen in die finanzpolitischen Reserven (zusätzliche Abschreibungen) vorzunehmen.

Im allg. Haushalt liegt 2018 ein Ertragsüberschuss von CHF 71'789.23 vor, es sind Investitionen von CHF 46'902.45 getätigt worden und es hat keine ord. Abschreibungen. Aus diesem Grund sind zusätzliche Abschreibungen von CHF 46'902.45 vorgenommen worden und der Ertragsüberschuss des allg. Haushalts reduziert sich auf CHF 24'886.78.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'892.30 ab, welcher zu Gunsten des Eigenkapitals Abwasser (Bilanzkonto 29002.01) verbucht wird. Budgetiert war ein Überschuss von CHF 8'335. Die Besserstellung ergibt sich vor allem aus den eingenommenen Anschlussgebühren von CHF 10'200. Anschlussgebühren müssen in das Konto Werterhalt eingelegt werden, können jedoch an die jährliche Einlage in den Werterhalt nach Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen angerechnet werden. Der Deckungsgrad der Spezialfinanzierung liegt bei 175.05%.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Es haben sich jeweils nur kleine Abweichungen gegenüber dem Budget ergeben. Die Spezialfinanzierung Abfall (Funktion 7301) schliesst mit einem Fehlbetrag von CHF 313.60 ab. Budgetiert war ein Defizit von CHF 130. Das Eigenkapital der Abfallentsorgung (Bilanzkonto 29003.01) kann dieses Manko problemlos decken. Der Deckungsgrad der Spezialfinanzierung liegt bei 93.04%.

Ergebnis Spezialfinanzierung Antenne

Die Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne (Funktion 3321) schliesst mit einem Defizit von CHF 203 ab. Budgetiert war ein Defizit von CHF 250. Der Ertrag aus Benützungsgebühren ist leicht höher ausgefallen (+580), im Gegenzug haben sich aber leicht höhere Unterhaltskosten sowie Signalbeschaffungskosten ergeben (+640). Das Defizit kann dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Antenne (Bilanz 29005.01) entnommen werden. Der Deckungsgrad der Spezialfinanzierung liegt bei 95.74%.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 78'981.45 getätigt. Budgetiert waren Investitionen von CHF 75'000. In der Spezialfinanzierung Antenne sind Aktien im Wert von CHF 2'500 der GA Buchsi AG erworben worden und im allg. Haushalt ist ein Teil der budgetierten Strassensanierung Christenhof (CHF 75'000) von CHF 46'902.45 getätigt worden. Die erwartete Subvention des Kantons für die Erweiterung der Abwasserentsorgung ist eingetroffen, ist jedoch aufgrund der tieferen Baukosten auch um CHF 29'579 tiefer ausgefallen (somit Aktivierung Baukosten von CHF 29'579).

Verpflichtungskreditkontrolle

Die meisten Verpflichtungskredite werden zusammen mit der definitiven Bauabrechnung Wasser/Abwasser/Antenne/Strassenbeleuchtung abgeschlossen. Zurzeit liegen keine Abschlüsse zur Kenntnisnahme vor. Die detaillierte Kreditkontrolle können Sie der Jahresrechnung 2018 entnehmen.

Bilanz

Aktiven

Das Finanzvermögen per 31. Dezember 2018 beträgt CHF 506'382.06 und hat um CHF 15'447.15 zugenommen.

Das Verwaltungsvermögen hat um CHF 69'766.50 auf CHF 559'593.65 zugenommen. Darin enthalten ist die Strassensanierung Christenhof mit Nettoinvestitionen von CHF 46'902.45.

Passiven

Das Fremdkapital hat im Vergleich zum Vorjahr um CHF 4'686.28 abgenommen.

Der Stand des Eigenkapitals beläuft sich per Ende 2018 auf CHF 883'373.44 und hat somit im Rechnungsjahr 2018 um CHF 89'899.93 zugenommen. Im Eigenkapital enthalten sind die Spezialfinanzierungen, die Vorfinanzierungen, die finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen), die Neubewertungsreserve Finanzvermögen sowie der Bilanzüberschuss (bisheriges Eigenkapital).

Die Neubewertungsreserve hat per 31.12.18 keine Veränderung erfahren, da keine Herabsetzung durch die Bewertung des Finanzvermögens notwendig wurde. **Der Bilanzüberschuss beläuft sich Ende 2018 auf CHF 698'915.24** und hat sich um den Ertragsüberschuss im allg. Haushalt von CHF 24'886.78 erhöht.

Nachkredite

Die Nachkredite 2018 betragen total CHF 10'121.42 (detaillierte Tabelle in Jahresrechnung 2018 enthalten) und davon sind CHF 8'332.22 gebunden. Alle Nachkredite liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, so dass die Gemeindeversammlung keine zu genehmigen hat.

In der detaillierten Jahresrechnung 2018 sind u.a. eine Geldflussrechnung, die Finanzkennzahlen über den Gesamthaushalt, den allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen, die Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, der Eigenkapitalnachweis, der Rückstellungsspiegel, der Gewährleistungsspiegel und ein Zusammenzug aus der Anlagenbuchhaltung aufgeführt.

Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und der Datenschutzaufsichtsstelle:

Die Rechnungsprüfung durch die Firma Frey Treuhand GmbH, Herzogenbuchsee hat stattgefunden. Mit Bericht des Rechnungsprüfungsorgans wird bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften entspricht und genehmigt werden kann. Zudem wird bestätigt, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Es sind keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen bei der Datenschutzaufsichtsstelle eingegangen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen, bestehend aus:

Ergebnisse:	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	211'982.37	251'244.85
Ertragsüberschuss	39'262.48	
Allgemeiner Haushalt	182'866.97	207'753.75
Ertragsüberschuss	24'886.78	
Spezialfinanzierung Abwasser	19'843.10	34'735.40
Ertragsüberschuss	14'892.30	

Spezialfinanzierung Abfall Aufwandüberschuss	4'505.15	4'191.55 313.60
Spezialfinanzierung Antenne Aufwandüberschuss	4'767.15	4'564.15 203.00

Investitionsrechnung: Nettoinvestitionen CHF 78'981.45

Bilanzüberschuss: Der Bilanzüberschuss beläuft sich per 31.12.2018 auf CHF 698'915.24

Erwägungen:

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Protokollauszug an:

- Akten

Artikelnummer 2

Sitzung vom 05.06.2019

4.301 Baubewilligungsverfahren

Einführung eines Kompetenzzentrums Bau OA-West; Teilrevision des Organisationsreglementes (OgR) bez. Aufgabenübertragung im Bereich Bauwesen an die Gemeinde Herzogenbuchsee mit Ermächtigung des Gemeinderates zum Vertragsabschluss

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Kleinere Gemeinden haben zusehends Probleme, die Bauverwaltung personell besetzen und professionell führen zu können. Zudem bestehen teilweise grosse Unterschiede bei der Auslegung der Gesetze und Richtlinien innerhalb der Region Oberaargau-West. Sofern Gemeinden nicht über eigenes Fachpersonal verfügen, können sie gemäss Art. 33a Abs. 2 BauG die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachpersonen einer anderen Gemeinde oder durch private Fachpersonen prüfen lassen. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat im Jahr 2013 beschlossen, Abklärungen für eine Regionalisierung der Aufgaben der Bauverwaltung vorzunehmen. Nach Ausarbeitung eines Vorprojekts haben sich bis Ende Oktober 2015 die Gemeinden Berken, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg und Seeberg für eine Beteiligung am gemeinsamen Projekt entschieden. Die Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden nun über die Einführung eines Kompetenzzentrums Bau OA-West (KoZe) entscheiden können. **Dieses soll seine Tätigkeit per 1. Januar 2020 aufnehmen.** Anlässlich einer Informationsveranstaltung von Dienstag, 21. Mai 2019 in Herzogenbuchsee wird die interessierte Bevölkerung über das Projekt informiert. Die Einladung erfolgte mittels Flugblatt in alle Haushalte.

2. Ergebnisse aus der Projektphase

Folgende Argumente sprechen für eine Regionalisierung der Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren:

- **Professionalisierung** der Bauverwaltung (hohe Fachkompetenz)
- **Kontinuität** der Bauverwaltung insbesondere der kleineren Gemeinden
- Sicherstellung der **Stellvertretungsregelung**
- **volle Baubewilligungskompetenz**, auch für kleinere Gemeinden
- **attraktive Arbeitsstelle** (mehrere Fachpersonen, interner Erfahrungsaustausch möglich)
- **Kundenfreundlichkeit** (zentrale Lage, an 5 Tagen geöffnet und mit Fachpersonal besetzt)

Die beteiligten Gemeinden einigten sich auf folgende Vorgaben: Es wird ein **Sitzgemein-demodell** mit der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee angestrebt.

- Die **Baubewilligungskompetenz und Baupolizei** verbleiben bei den einzelnen Anschlussgemeinden (Gemeinderat oder Kommissionen).
- Das **Kompetenzzentrum** soll in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee integriert werden.
- Als **Standardprodukt** werden Leistungen im Baubewilligungsverfahren, dh. von der Gesuchsprüfung bis zur Antragsstellung an die Baubewilligungsbehörde angeboten. Optional können weitere Produkte zur Unterstützung von Baupolizeiverfahren, Baukontrollen und Gewässerschutzbewilligungen inkl. Kontrollen eingekauft werden.
- Für alle Anschlussgemeinden wird beim Kanton (AGR) ebenfalls die **volle Baubewilligungskompetenz** beantragt, über die Herzogenbuchsee heute bereits verfügt.
- Für die **Kostenverteilung** wird von einem Modell mit einem Sockelbeitrag der An-

schlussgemeinden, unabhängig vom Arbeitsvolumen des betreffenden Jahres, sowie einer Stundenentschädigung für die Restkosten ausgegangen.

In einem ersten Schritt wurde ein Produktkatalog über die zu erbringenden Leistungen und der Prozessabläufe, ein Funktionendiagramm, eine geeignete Aufbauorganisation, der künftige Gebührentarif sowie ein Businessplan und ein Entwurf eines Leistungsvertrages erstellt. Danach wurden unter Beizug von externen Fachpersonen im Bereich Gemeinderecht und Betriebsökonomie, die für die interkommunale Zusammenarbeit notwendigen rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Es handelt sich dabei um:

- einen **trilateralen Vertrag** über die interkommunale Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden;
- den **Auslagerungsartikel** für die Abänderung der Organisationsreglemente (OgR) der Anschlussgemeinden;
- das **Reglement** über die Gebühren im Bauwesen mit Änderung des Gebührenreglements der Sitzgemeinde;
- die **Verordnung** über die Gebühren im Bauwesen der Sitzgemeinde.

2.1 Leistungsvertrag

Basis für die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee und den Anschlussgemeinden Berken, Inkwil, Niederrönz, Ochlenberg und Seeberg bildet der Vertrag über die Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Damit übertragen die Anschlussgemeinden dem Kompetenzzentrum Bau OA-West alle vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee betreibt dieses Kompetenzzentrum mit Fachkompetenz im Sinne von Art. 33 des kantonalen Baugesetzes. Die Anschlussgemeinden erlangen durch den Anschluss die volle Baubewilligungskompetenz. Der Vertrag gilt für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren, nachher auf unbestimmte Zeit. Er kommt nur zustande, wenn neben der Sitzgemeinde mindestens zwei weitere Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von gesamthaft mehr als 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnen. Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Beachtung der festen Vertragsdauer und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gemeinderäte können diesen Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis anpassen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten bei wesentlichen Vertragsänderungen. Der Gemeinderat ersucht darum, ihn mit dem Vertragsabschluss zur Aufgabenübertragung im Bereich Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zu ermächtigen.

2.2 Reglement und Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Grundsätzlich ist das Recht der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee anwendbar. Zur Verrechnung der Gebühren für die im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren erbrachten Dienstleistungen ist durch die Sitzgemeinde ein neues Reglement mit zugehöriger Gebührenverordnung zu erlassen. Die Anschlussgemeinden haben diese vertraglich anzuerkennen, so dass für alle Gemeinden ein einheitlicher Gebührentarif zur Anwendung gelangt. Sie treten die Forderungen aus der Gebührenerhebung somit an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde ab. Diese ist auch für das Inkasso zuständig. Die bestehenden Gebührenansätze der Sitzgemeinde im Bauwesen wie auch jene der Anschlussgemeinden werden folglich aufgehoben. Die Verfügung der Gebühren erfolgt im Bauentscheid durch die Entscheidbehörde auf Antrag des Kompetenzzentrums. Die Erträge daraus fallen der Spezialfinanzierung Bauwesen zu.

Als Basis für das neue Reglement inkl. Verordnung dienten verschiedene bestehende Erlasse grösserer Gemeinden. Das Gebührenreglement Bau enthält neben den allgemeinen Bestimmungen (Gegenstand, Bemessung und Erhebung der Gebühren), die Regelungen zur Spezialfinanzierung Bauwesen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. In der Gebührenverordnung Bau werden die Aufwandtarife und Kanzleigeühren festgelegt. Weiter enthält die Verordnung die Ansätze der Grund- und Pauschalgebühren sowie Rahmentarife. Der gewählte Aufbau mit einer Grundgebühr und Pauschal- bzw. Aufwandgebühren begünstigt jene Gesuch-

steller, die eine qualitativ gute Baueingabe einreichen und die mit der verfahrensleitenden Behörde kooperativ zusammenarbeiten. Werden unvollständige Baueingaben eingereicht, müssen Unterlagen nachgefordert werden oder werden Baubewilligungen oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten und damit zusätzliche Kontrollen verursacht, sind diese Kosten durch die Gesuchsteller entsprechend zu übernehmen.

Der Gebührentarif berücksichtigt zudem die Bestimmungen über die Kostenverlegung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Demnach ist der Bedeutung der Bausache angemessene Rechnung zu tragen. Das heisst, insbesondere bei kleinen Bauvorhaben oder bei verhältnismässig hohen Expertisenkosten soll von einer vollen Kostenüberwälzung an die Gesuchstellenden abgesehen werden können. Die abgestufte Grundgebühr gemäss Gebührentarif umfasst die formelle und materielle Prüfung des Baugesuches und richtet sich nach der jeweiligen Bausumme. Die Pauschal- und Aufwandgebühren sind für zusätzliche Aufwände im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren geschuldet, die nicht den üblichen Bearbeitungsaufwand gemäss Grundgebühr umfassen.

2.3 Zuständigkeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stellt die Auftragserledigung in hoher Qualität sicher. Sie definiert pro Anschlussgemeinde eine verantwortliche Person für den Austausch und die Geschäftserledigung mit der Verwaltung. Voranfragen und Baugesuche gehen weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen der Anschlussgemeinden ein. Das heisst, erste Ansprechstelle für Bauherrschaften zur Gesuchseinreichung sowie Auflagestelle für publizierte Bauvorhaben, bleiben unverändert die jeweiligen Standortgemeinden. Das Kompetenzzentrum leitet die Verfahren und bereitet die Entscheide vor. Es erteilt zudem Auskünfte und prüft Voranfragen. Die hoheitlichen Handlungen wie Erlass von Bauentscheiden und Verfügungen, Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Verlängerung bzw. Widerruf von Baubewilligungen, Verfügung von Gebühren, etc. verbleiben weiterhin bei den einzelnen Gemeinden. Unverändert gültig bleiben auch die bau- und planungsrechtlichen Vorschriften wie Zonenpläne und Baureglemente der einzelnen Anschlussgemeinden. Die Anschlussgemeinden können das Kompetenzzentrum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit weiteren Arbeiten beauftragen, namentlich in den Bereichen Planung und Erschliessung sowie den Aufgaben der Gewässer-schutzpolizei. Diese zusätzlichen Arbeiten sind kostenpflichtig und werden über einen im Gebührentarif festgelegten Ansatz durch das Kompetenzzentrum verrechnet.

2.4 Organisation des Kompetenzzentrums Bau OA-West

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen Entscheidbehörden der Anschlussgemeinden sowie zur Koordination der Schnittstellen insbesondere mit Dritten wurde ein Funktionendiagramm erstellt. Das Kompetenzzentrum Bau OA-West ist ein eigenständiger Fachbereich innerhalb der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee. Das Personal wird durch die Sitzgemeinde angestellt. Gestützt auf die Bewertung des bernischen Gemeindekaderverbandes erfordert das Kompetenzzentrum einen Stellenetat von 290 Stellenprozenten. Die Aufbauorganisation des Kompetenzzentrums Bau OA-West sieht eine Bereichsleitung sowie Fachspezialistinnen bzw. Fachspezialisten vor. Die Bereichsleitung ist fachlich und administrativ dem Leiter bzw. der Leiterin Bau unterstellt. Die geplante Aufbauorganisation gewährleistet, dass die fachlichen Anforderungen für die volle Baubewilligungskompetenz nach Art. 33 BauG erfüllt sind.

3. Finanzielles

3.1 Jährlich wiederkehrende Kosten als Sockelbeitrag

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde führt eine zweiseitige Spezialfinanzierung (SF Bauwesen), der sämtliche Aufwendungen und Erträge des Kompetenzzentrums Bau OA-West zufließen. Die Anschlussgemeinden bezahlen der Sitzgemeinde einen jährlich wiederkehrenden Sockelbeitrag von **CHF 15.00 pro Einwohner/in**. Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre nach Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee legt ebenfalls einen jährlichen Sockelbeitrag nach den vorstehenden Bestimmungen in die Spezialfinanzierung ein. Der steuerfinanzierte Aufwand der einzel-

nen Gemeinden liegt damit ungefähr gleichbleibend bei den heutigen Personalvollkosten, die bei einer eigenen Bereitstellung der Dienstleistungen anfallen würden. Nebst dem Sockelbeitrag aller Gemeinden werden Grundgebühren sowie Pauschal- und Aufwandgebühren zu den Baugesuchen erhoben.

Bei einer durchschnittlichen Wohnbevölkerung gemäss Art. 9 FILAG von 43 Einwohner/innen beträgt der Sockelbeitrag für die Einwohnergemeinde Berken aktuell, jährlich wiederkehrend **CHF 645.00**. Der Sockelbeitrag ist für die ersten drei Vertragsjahre fest. Er kann anschliessend teuerungsbedingt jeweils auf den 1. Januar angepasst werden. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise. Das wirtschaftliche bzw. unternehmerische Risiko für den Betrieb des Kompetenzzentrums trägt vollumfänglich die Sitzgemeinde.

Gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Berken ist die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates für jährlich wiederkehrende Ausgaben zehn Mal kleiner als für einmalige, dh. beträgt CHF 2'000.00. Die vorerwähnten, jährlich wiederkehrenden Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren sind folglich durch den Gemeinderat zu genehmigen.

4. Auswirkungen bzw. Anpassungsbedarf bei den Anschlussgemeinden

4.1 Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung – Teilrevision OgR

Damit die Übertragung der vorbereitenden Aufgaben in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Sitzgemeinde Herzogenbuchsee erfolgen kann, ist das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Berken vom 01. Januar 2016 mit Anhang V „Aufgabenübertragung“ zu ergänzen. Zudem wird das Reglement mit Art. 86 wie folgt ergänzt:

Teilrevision; Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 86 ¹ Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 05.06.2019.

² Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision vom 05.06.2019 werden die Artikel 29 – 40 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Berken aufgehoben.

Das teilrevidierte OgR liegt vor der beschlussfassenden Versammlung während 30 Tagen bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf.

5. Vorprüfung und öffentliche Auflage zum Organisationsreglement (OgR)

Das teilrevidierte Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Berken wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vorgeprüft (dat. 30.04.2019) und eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat legt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) während der gesetzlichen Dauer von 30 Tagen in der Zeit **vom 2. Mai 2019 bis und mit 4. Juni 2019** in der Gemeindeschreiberei in Inkwil zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Unterdessen hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung angeordnet, einen statischen Verweis im Übertragungsartikel des OgR anzufügen. Das Datum der Beschlussfassung der Gebührenordnung von Herzogenbuchsee ist im Übertragungsartikel Anhang V zusätzlich zu erfassen.

„In Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren gelangt ausschliesslich die Gebührenordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 12.06.2019 zur Anwendung.“

6. Antrag des Gemeinderates

Dem Gemeinderat Berken ist es wichtig, dass die Verwaltungsführung Inkwil und Berken im selben Rahmen erfolgt. Wenn die Gemeinde Inkwil der obgenannten Vorlage und der Teilrevision ihres OgR an der Versammlung vom 12.06.2019 nicht zustimmt, soll die Verwaltung für beide Gemeinden (Inkwil und Berken) eine einheitliche neue Lösung suchen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt (unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeinde Inkwil):

Die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) bez. Aufgabenübertragung im Bereich Bauwesen an die Gemeinde Herzogenbuchsee zu genehmigen und den Gemeinderat zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.

Erwägungen:

Hans Geissbühler erwähnt, dass dieses Thema bereits in seiner Amtszeit als Gemeindepräsident aufgeworfen worden ist. Initiant war damals die Gemeinde Seeberg. Ursprünglich waren noch andere Gemeinden ebenfalls interessiert an dem Projekt aber unterdessen wieder abgesprungen. Er persönlich befürwortete die Errichtung eines Kompetenzzentrums BAU.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Protokollauszug an:

- Akten

Artikelnummer 3

Sitzung vom 05.06.2019

4.211 Ortsplanung, Verkehrsplanung, Baulanderschliessungen, Baulandumlegungen Genehmigung Nachkredit Ortsplanungsrevision in Höhe von CH 23'000

Sachverhalt:

Die Ortsplanung der Gemeinde Berken wurde in den Jahren 2012-2014 überarbeitet. Nach dem Erhalt des Vorprüfungsberichtes vom 26.09.2014 mussten die Arbeiten jedoch sistiert werden, da die Genehmigung des kantonalen Richtplans noch ausstehend war.

Der an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2012 gesprochene Kredit in Höhe von CHF 27'000 wurde bis zur Sistierung auf eine Restsumme von CHF 2'492.10 ausgenützt.

Nun kann die Ortsplanungsrevision wieder aufgenommen und abgeschlossen werden. Viele der Arbeiten müssen jedoch erneut überarbeitet werden, da sich seit Beginn der Planung auch diverse übergeordnete Rahmenbedingungen geändert haben.

Gemäss dem neuen Raumplanungsgesetz (RPG) sind Ausscheidungen von Inselbauzonen nicht zulässig. Im Vorprüfungsbericht vom 26. September 2014 wurde die Einzonung des Gebiets «Christenhof Süd» denn auch als bundesrechtswidrige Kleinbauzone beurteilt und ist somit raum-planerisch nicht möglich.

Für die vorgesehene Einzonung im Gebiet «Unterberken» empfiehlt das Ortsplanungsbüro eine grundsätzliche Überprüfung der planerischen Möglichkeiten und Grenzen. Da es sich bei Unterberken um das eigentliche Siedlungsgebiet der Gemeinde Berken handelt, sind verschiedene Lösungen möglich. Im Zusammenhang mit den Revisionsarbeiten schlägt die Firma georegio vor, die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten und allfällige Ausschlusskriterien zu prüfen. Mögliche Varianten der Prüfung sind: Nutzungszone, Weilerzone, Überbauungsordnung. Falls die Siedlung aus fünf ganzjährig bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Bauten besteht, stehen die Chancen zur Ausscheidung einer Nutzungszone gut.

Weiter ist der Zonenplan „Siedlung und Landschaft“ aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 26. September 2014 zu überarbeiten.

Die BMBV wurde bereits in einem ersten Schritt umgesetzt. Aufgrund einiger Unstimmigkeiten im vorliegenden Baureglement vom 17. Dezember 2013 und evtl. neuen Anforderungen der Gemeinde wird als sinnvoll erachtet, das Baureglement noch einmal grundsätzlich zu überprüfen und v.a. auch gemäss der im Vorprüfungsbericht vom 26. September 2014 genannten Genehmigungsvorbehalte zu bereinigen.

Das wichtigste und landschaftsprägende Gewässer der Gemeinde Berken ist die Aare. Zudem durchquert der Inkwiler Seebach das Gemeindegebiet. Neben diesen beiden Hauptgewässern sind noch weitere eingedolte wie auch offene Gewässer zu verzeichnen.

In den Unterlagen vom Dezember 2013 sind noch keine Gewässerräume für diese Gewässer ausgeschieden. Diese Arbeiten sind im Rahmen der Weiterführung der Ortsplanungsrevision auszuführen.

Die Firma georegio Burgdorf hat eine Offerte zur Weiterführung der Ortsplanungsrevision mit einem Kostendach von CHF 23'000 vorgelegt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 den Nachkredit in Höhe von CHF 23'000 inkl. Nebenkosten und MwSt. für die Fertigstellung der Ortsplanung zu genehmigen.

Erwägungen:

Andreas Schmid möchte wissen, welche Vorteile der Gemeinde Berken bezüglich der Ortsplanungsrevision entstehen. Hans Gränicher erwähnt, dass das Gebiet Unterberken einer Bauzone (sogenannte Wilerzone) zugeordnet werden könnte. Im Planungsverfahren wird sich zeigen, wie weit sich der Perimeter dieser Zone ausbreitet.

Caroline Schindler möchte wissen, was eine solche „Wilerzone“ für Vorteile hätte. Eliane Bürki erwähnt, dass die Gemeinde Berken über Bauvorhaben in dieser Zone autonomer entscheiden kann. Es muss nicht jedes Mal eine Verfügung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung eingeholt werden. Die bestehenden Liegenschaften können besser ausgebaut werden. Die baupolizeilichen Masse sind aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt und ergeben sich aus der Planungsphase.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Protokollauszug an:

- Akten

Artikelnummer 4

Sitzung vom 05.06.2019

1.300 Gemeindeversammlung Verschiedenes / Orientierungen

Verschiedenes:

- Markus Kohler möchte wissen wie weit die Wasserversorgung untere Oenz, bzw. der Kanton mit der Erstellung der Ringleitung „Walliswil-Wangenried“ ist. Hans Gränicher erwähnt, dass im Februar eine Startsituation stattgefunden hat. Es kann sein, dass die Gemeinden Wangenried - Walliswil über den Kanton Solothurn (Etziken) erschlossen werden. Aber mehr kann man dazu nicht sagen. Markus Kohler erwähnt, dass die Leitung im Bereich Christenhof öfter gespült werden muss, damit das abgestandene Wasser in der Stumpenleitung nicht liegen bleibt. Hans Gränicher wird mit dem Beauftragten der Wasserversorgung Kontakt aufnehmen. Grundsätzlich müsste er ihm jedes Mal rapportieren, wenn er die Leitung gespült hat.

Orientierungen:

- Hans Gränicher weist auf das Berkener Fest hin und erinnert die Anwesenden an die Anmeldefrist.
- Die Firma Hofstetter hat den Betrieb im neuen Kieswerk aufgenommen. Einige Mängel müssen jedoch noch behoben werden.
- Hans Gränicher bedankt sich recht herzlich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit und den Anwesenden zum Erscheinen an der heutigen Gemeindeversammlung.

Versammlungsschluss: 20:35 Uhr

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Inkwil

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin: